

## Merkblatt Arbeiten vor Ort in Zeiten von COVID-19

Das Coronavirus zwingt viele Unternehmen, sich in kürzester Zeit neu zu organisieren und ihre Geschäftsmodelle anzupassen. Dadurch verändert sich die Art und Weise, wann, wie und wo wir arbeiten. Es ist Sache des Arbeitgebers zu entscheiden, ob Mitarbeitende weiterhin vor Ort oder aus der Ferne arbeiten – oder ob Mitarbeitende zu Hause bleiben müssen.

Viele Angestellte müssen aufgrund ihrer Funktion jedoch weiterhin vor Ort arbeiten. Sie stehen nicht selten unter enormem Druck, da sie sich nicht anstecken möchten. Dieses Merkblatt widmet sich diesen Berufsgruppen. Es beschreibt allerdings Arbeitssituationen, in denen die Mitarbeitenden relativ wenig mit infizierten Personen in Berührung kommen. In anderen Arbeitssituationen, wie etwa im Gesundheitssektor, können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein.

### Persönlicher Umgang

Die Situation mit COVID-19 fordert derzeit von den meisten Angestellten ein grosses Mass an Flexibilität und bringt enorme Veränderungen mit sich. Es ist deshalb wichtig, dass Arbeitnehmende ihre Situation gut reflektieren und sich ihrer Lage bewusst werden.

**Unsere Beraterinnen und Berater stehen Ihnen bei Fragen und Unsicherheiten im Umgang mit der Situation per Skype oder Telefon auch in Zeiten des Covid-19 zur Verfügung.**

### Die Pflicht des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Epidemie

Jede/-r Arbeitgeber/-in hat gebührend auf die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmenden zu achten. Daran ist er aufgrund seiner Fürsorgepflicht gebunden. Diesbezüglich gelten unter anderem die einschlägigen Bestimmungen im Obligationenrecht (z.B. Art. 328 OR) und im Arbeitsgesetz beziehungsweise dessen Verordnungen (z.B. Art. 6 ArG / ArGV 3). Darunter fällt auch, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die gebotenen und zumutbaren Präventionsmassnahmen ergreift, um Ansteckung oder Verbreitung von Krankheiten am Arbeitsplatz zu verhindern. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsschutzes Informations-, Mitwirkungs- und Mitspracherechte der Arbeitnehmenden gemäss des Arbeits- und Mitwirkungsgesetzes gelten.

Die mit Epidemien verbundenen Risiken erfordern besondere Massnahmen. Aufgrund der grassierenden Corona-Pandemie hat die oder der Arbeitgeber/-in zusätzlich dafür zu sorgen, dass die durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) auferlegten Vorgaben während der Arbeit eingehalten und umgesetzt werden. Dies dient dem Schutz der Angestellten und anderen Personen im Unternehmen (z.B. den Kunden).

## Unterstützung für den Arbeitgeber

Das BAG hat in Zusammenarbeit mit der AG Influenza und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ein Handbuch erarbeitet. Es soll Unternehmen dabei unterstützen, ihre Situation zu erfassen und die daraus hervorgehenden, geeigneten Vorbereitungen zu treffen.

## Arbeitnehmende und ihr Umgang mit COVID-19 am Arbeitsplatz

### Empfehlungen vom BAG und SECO

Das BAG und das SECO haben Empfehlungen verbreitet, die wir in dieses Merkblatt einfließen lassen (Merkblatt für Arbeitgeber «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz CORONAVIRUS (COVID-19)» und «Prävention von COVID-19 – Checkliste für Baustellen»).

Wie die vorgeschlagenen Massnahmen jedoch im spezifischen Kontext der Tätigkeit eines Unternehmens umgesetzt und angewendet werden, ist Sache des/der Arbeitgeber/-in.

So können Sie sich als Arbeitnehmende schützen:

<b>Empfehlung</b>	<b>Detail</b>
Befolgen Sie die <b>Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit</b> :	<a href="http://www.bag-coronavirus.ch">www.bag-coronavirus.ch</a>
Befolgen Sie die <b>Vorschriften des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin</b> :	Die/der Arbeitgeber/-in ist angehalten, die Weisungen, die das BAG und das SECO im <u>Merkblatt «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (COVID-19)»</u> erarbeitet haben, zu befolgen und entsprechende interne Massnahmen zu erlassen.
<b>Hygiene am Arbeitsplatz</b> : alle Mitarbeitenden müssen Hygienemassnahmen einhalten. Die/der Arbeitgeber/-in ist angehalten, die vom BAG auferlegten Hygiene-Massnahmen zu befolgen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• regelmässiges Händewaschen.</li><li>• Am Arbeitsplatz muss es entsprechende Einrichtungen geben.</li><li>• Desinfizieren Sie Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und andere Arbeitsinstrumente – besonders bei gemeinsamer Nutzung.</li><li>• Benutzen Sie zum Trocknen der Hände Einweghandtücher.</li><li>• Verwenden Sie persönliche Arbeitskleidung und waschen Sie diese regelmässig.</li><li>• Stellen Sie sicher, dass Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer oder Kaffeemaschinen, die mehrere Personen anfassen, regelmässig gereinigt werden.</li><li>• Verwenden Sie nur gereinigtes Geschirr und teilen Sie es nicht mit anderen.</li><li>• Lüften Sie etwa 4 Mal täglich für 10 Minuten Ihre Arbeitsräume.</li></ul>

<p>Im Betrieb müssen Mitarbeitende gegenseitig einen <b>Abstand von 2 Metern einhalten</b> können. Dies gilt auch bei Gruppentransporten oder in der Pause:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die/der Arbeitgeber/-in muss den Arbeitsplatz entsprechend einrichten oder sonstige Massnahmen wie Trennwände und/oder Bodenmarkierungen anbringen.</li> <li>• Eine weitere Möglichkeit zur Einhaltung des Abstands sind versetzte Arbeits- und Pausenzeiten.</li> <li>• Falls Sie bei Ihrer beruflichen Tätigkeit Kundinnen oder Kunden vor Ort aufsuchen: Melden Sie sich vorgängig telefonisch an und vereinbaren Sie die Vorgehensweise, um den Abstand von 2 Metern zu wahren. Oder führen Sie Ihre Aufgabe wenn möglich alleine aus.</li> </ul>
<p><b>Risikogruppe:</b> sind Sie besonders gefährdet?</p>	<p>Sprechen Sie offen mit Ihrer/Ihrem Arbeitgeber/-in über Ihre Gefährdung. Insbesondere für Sie gelten die Schutzmassnahmen. Wenn immer möglich, sollten Sie von zu Hause aus arbeiten. Besonders gefährdet sind Personen, auch unter 65-Jährige, die folgende Erkrankungen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Chronische Atemwegserkrankungen</li> <li>• Bluthochdruck</li> <li>• Diabetes</li> <li>• Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen</li> <li>• Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs</li> </ul>
<p>Vermeiden Sie im öffentlichen Verkehr <b>das Reisen zu Stosszeiten.</b></p>	<p>Weisen Sie Ihre/-n Arbeitgeber/-in darauf hin, die Arbeitszeiten wenn möglich so zu gestalten, dass Sie dies verhindern können.</p>
<p><b>Bleiben Sie unbedingt zu Hause</b> und kontaktieren Sie Ihre Ärztin/ Ihren Arzt oder eine Notfallstation.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung</li> <li>• Bei Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen</li> </ul>
<p><b>Vermeiden Sie Konflikte:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meiden Sie momentan kontroverse Themen.</li> <li>• Machen Sie sich <u>Ihrer eigenen Gefühle und derjenigen der anderen bewusst.</u></li> <li>• Geben Sie <u>konstruktive Feedbacks.</u></li> <li>• Erstellen Sie einen Notfallplan, falls eine Situation zu eskalieren droht: Zum Beispiel den Raum verlassen, eine Person anrufen oder ein Codewort (z.B. Stopp) vereinbaren, bei dem für alle klar ist, dass eine Grenze überschritten wird.</li> </ul>

## Dürfen Arbeitnehmende wegen einer möglichen Ansteckungsgefahr die Arbeit verweigern?

Falls konkrete Gründe vorliegen – etwa wenn der Arbeitgeber Hygiene- oder Schutzvorschriften offensichtlich nicht einhält – kann ein Grund zur Arbeitsverweigerung vorliegen. In diesem Fall besteht weiterhin Anspruch auf Lohn. Bleibt der Arbeitnehmende jedoch aus rein subjektivem Grund (Angst vor Ansteckung mit Coronavirus) zu Hause, so liegt grundsätzlich eine unbegründete Arbeitsverweigerung vor und der Lohnanspruch entfällt. Es drohen sogar Disziplinarmaßnahmen.

Besprechen Sie den konkreten Fall mit Proitera, wir werden Sie beraten, damit Sie eine adäquate Lösung für die vorliegende Situation finden.

### Weiterführende Informationen

- Handbuch für die betriebliche Vorbereitung in Zusammenarbeit zwischen BAG, SECO und AG Influenza
- COVID-19: Informationen und Empfehlungen für die Arbeitswelt vom Bundesamt für Gesundheit
- «Checkliste für Baustellen» vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Merkblatt für Arbeitgeber «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (COVID-19)» vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- stressNostress: Stressabbau und Stressprävention
- Plattform für psychische Gesundheit rund um das neue Coronavirus
- Merkblatt Proitera: Umgang mit Stress während der Coronakrise
- Blog Proitera: Corona-Krise: Umdenken und Neuorientierung in einer schwierigen Zeit